

# sonderbauvorschriften

gestaltungsplan " biblismatt "

gestuetzt auf die paragraphen 14 und 44 – 47 des planungs- und baugesetzes ( pbg ) des kantons solothurn vom 3. dezember 1978 erlaesst die einwohnergemeinde bolken folgende mit dem gestaltungsplan " biblismatt " verbundenen sonderbauvorschriften :

- |                                  |         |   |
|----------------------------------|---------|---|
| zweck                            | art. 1  | der gestaltungsplan bezweckt die erstellung einer wohnueberbauung, die bereitstellung ausreichender parkierungsmoeglichkeiten und regelt die erschliessung innerhalb des geltungsbereiches  |
| geltungsbereich                  | art. 2  | der gestaltungsplan und die sonderbauvorschriften gelten fuer das im gestaltungsplan durch eine punktierte linie gekennzeichnete gebiet   |
| stellung zur bauordnung          | art. 3  | soweit die sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das bau- und zonenreglement der eg bolken und die einschlaegigen kantonalen bauvorschriften   |
| nutzung                          | art. 4  | das vom gp erfasste gebiet ist der wohnzone wv2 zugeordnet. zugelassen sind ein- und doppel-einfamilienhaeuser  |
| bauvorschriften                  | art. 5  | .1 die ausnuezungsziffer betraegt min 0.30 und max 0.40<br>.2 die baufelder fuer haupt- und nebenbauten sind im gp eingetragen und zwingend einzuhalten   |
| grenz- und gebaeudeabstaende     | art. 6  | die grenz- und gebaeudeabstaende gegeneuber den umliegenden parzellen sind im gp festgelegt im gestaltungsplanbereich gelten die ordentlichen grenz- und gebaeudeabstaende gem kant bauverordnung   |
| erschliessung                    | art. 7  | .1 die fahrverkehrserschliessung auf die biblismattstrasse ist nur ueber die im gp bezeichneten erschliessungsstrasse zulaessig, die genaue lage der erschliessungsstrassen ist im baubevilligungsverfahren festzulegen<br>.2 die erschliessungsanlagen inkl. die anpassungen an die biblismattstrasse sind durch die grundeigentuemer in absprache mit der gemeinde zu erstellen, die uebernahme der erschliessungsstrassen zum eigentum und unterhalt durch die gemeinde wird in einem spaeteren erschliessungsvertrag geregelt |
| abstellplaetze                   | art. 8  | .1 pro baufeld sind 3 offene oder gedeckte autoabstellplaetze nachzuweisen. die plaetze sind sickerfaehig zu gestalten.<br>.2 vorplaetze vor garagen und abstellplaetze die nicht parallel zu den erschliessungsstrassen stehen, muessen von der strassenlinie eine tiefe von min 5.50 m aufweisen  |
| kehrichtbeseitigung              | art. 9  | die kehrichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen. es sind ausreichend, gegen aussen abgeschirmt abstellplaetze vorzusehen. ihre lage ergibt sich aus dem gestaltungsplan   |
| umgebungsgestaltung, bepflanzung | art. 10 | die anzahl und art der bepflanzung ist verbindlich. die lage wird in abhaengigkeit der stichstrassen im baubevilligungsverfahren definitiv festgelegt   |
| inkrafttreten                    | art. 11 | der gp und die sonderbauvorschriften treten mit der genehmigung durch den regierungsrat in kraft  |